



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

P/VII/27 - 1.2.1952

Hinweise
auf den Inhalt:

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170
Fernsprecher 376 54-59
Fernschreiber 039 890

Löcher in Adenauers Europapolitik	S. 1
Deutsche Blutverluste in Indochina	S. 3
Auszug aus der Feststellungsklage	S. 5
Zur Polizeiaktion gegen SRP und KP	S. 8

Reuiger Kanzler ?

Von Dr. Karl Mommer, M.d.B.

Nach dem Augenschein zu urteilen ist der Herr Bundeskanzler durch die Ernennung des bisherigen Hohen Kommissars Gilbert Grandval zum französischen Botschafter in Saarbrücken sehr überrascht worden. Die französische Regierung hat darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung ihre Absicht, diesen Schritt zu tun, seit langem gekannt habe. Das ist richtig. Es überzeugt nicht, wenn das Außenministerium sagt, es sei nicht unterrichtet worden. Es mag sein, daß die französische Regierung keine Note übersandt oder sich sonst offiziell geäußert hat. Aber so gut wie die Opposition war auch die Regierung unterrichtet. Diese konnte durch ihren Sprecher am 10. Januar im Bundestag voraussagen: "Wenn der Deutsche Bundestag den Montanvertrag jetzt ratifiziert, dann werden Sie es erleben, daß nächste Woche die Bestellung der beiden Botschafter endgültig erfolgen wird".

Es ist kaum anzunehmen, daß der Bundeskanzler einfach nicht geglaubt hat, die französische Regierung werde ihren Kurs an der Saar ohne Rücksicht auf die Ratifizierung des Schumanplans weiterführen. Wenn es doch so sein sollte, so würde das eine katastrophale Fehleinschätzung der wirklichen französischen Absichten in Bezug auf die Saar und die europäische Einigung sein. Schließlich hat Dr. Adenauer schon einige ernüchternde Hiebe aus Paris bekommen. Erinnern wir nur an zwei: Das Verbot der Demokratischen Partei Saar auf Veranlassung des französischen Außenministers Schuman und die Note vom 3. August 1951, in der dem Kanzler bedeutet wurde, daß er sich um die deutsche Saar gefälligst nicht zu kümmern habe. Beides lag nach der Unterzeichnung des Schumanplans und der eindeutigen Bereitschaft des Kanzlers, die europäische Integration unter den Bedingungen der Weltallianz mitzumachen. Am wahrscheinlichsten ist, daß dem Kanzler die Tatsache am meisten auf die Nerven geht, daß die Analysen und Voraussagen der Opposition über den wirklichen

Inhalt der schönen Worte "Gleichberechtigung" und "Europa" durch die Taten der Alliierten immer wieder bestätigt werden. Der Lärm, den er jetzt schlägt, ist ein Aufbegehren gegen diesen Zustand.

Uns - und wahrscheinlich auch die massgeblichen Politiker in den westlichen Hauptstädten - kann dieser Lärm nicht beeindrucken. Adenauer hat Ähnliches auch schon früher getan, z.B. anlässlich des erwähnten Verbotes der Demokratischen Partei Saar. Damals wie heute mischte sich in den Lärm die Drohung, nicht mehr mitzumachen; damals den Schumanplan nicht ratifizieren zu wollen, jetzt dem deutschen Verteidigungsbeitrag nicht zuzustimmen. Damals wie heute war die Drohung aber so vorsichtig gefasst, dass sie niemand verpflichtete, am allerwenigsten den Kanzler selbst. Und so wurde der Schumanplan ratifiziert und so wird, soweit es von Dr. Adenauer abhängt, der Vertrag über die europäische Verteidigungsgemeinschaft ratifiziert werden.

Es ist evident, dass die deutsche Aussenpolitik sich durch eine solche Haltung aller Chancen begeben würde, die sie in der Saarfrage hat. Es ist richtig, dass die französische Saarpolitik den Amerikanern unangenehm ist. Es ist richtig, dass sie auch der englischen Regierung nicht gerade sympathisch ist. Beide haben aber Frankreich infolge eines politischen Handelsgeschäftes die Zusage gegeben, dass sie die französischen Ansprüche auf die Saar auch bei Friedensverhandlungen unterstützen würden. Sie werden ganz sicher so lange zu dieser Zusage stehen, als nicht Frankreich selbst bereit ist, auf seine Ansprüche zu verzichten. Ihm dazu dringend zu raten, werden sie aber nur bereit sein, wenn durch die jetzige französische Saarpolitik wesentliche Ziele ihrer eigenen Politik in Frage gestellt werden. Das wäre aber der Fall, wenn die Bundesrepublik entschlossen wäre, entsprechend der Forderung der Opposition und entsprechend den Erkenntnissen, die der Bundeskanzler selbst in lichten Stunden gehabt hat, in Fragen der europäischen Integration so lange nicht mitzumachen, als nicht die Saarfrage nach den Grundsätzen der Demokratie und des Völkerrechts gelöst ist.

Die Proteste der Bundesregierung werden nicht die mindeste Änderung der französischen Saarpolitik herbeiführen, wenn ihnen nicht Taten folgen. Eine wirkliche Tat wäre es in diesem Falle, nichts mehr zu tun, sich nicht mehr an den europäischen Beratungen zu beteiligen, so lange nicht die unterhalb des europäischen Niveaus liegenden Fakten der Saarpolitik geändert worden sind. Der Bundeskanzler hat schon mehrere Knöpfe seiner Saarpolitik falsch geknüpft. Bis zum Beweis des Gegenteils glauben wir nicht an die Umkehr.

Gestärkt durch die wiederholte Bestätigung der Richtigkeit unserer Saar- und Europapolitik, werden wir der Bundesregierung auf den Fersen bleiben. Wir werden dem Bundeskanzler unentwegt den Widerspruch zwischen seinen Hoffnungen und Voraussagen einerseits und den Realitäten andererseits vor Augen halten. Wir werden auch alle Versuche bekämpfen, neue Ausflüchte zu machen. Es gibt keine Europäisierung der Saar. Man kann an der Saar nur europäisch handeln, indem man das leidige Problem mit Hilfe der demokratischen Freiheit und des Selbstbestimmungsrechtes löst.

Deutschlands "Verteidigungsbeitrag" in Asien

P.H. **Energisch** wird von offizieller französischer Seite abgestritten, daß der blutige Konflikt in Indochina eine Auseinandersetzung zwischen dem französischen Kolonialimperialismus und einer nationalen Selbstständigkeitsbewegung einheimischer Volkskreise ist. Frankreich, so heißt es, kämpft dort, in Indochina, wie die UNO in Korea, als Verteidiger der abendländischen demokratischen Welt gegen den Kommunismus, der mit Indochina ganz Asien seinem imperialistischen Machtbereich unterwerfen wolle. Wenn die französischen Sozialisten bezweifelten, daß die von der französischen Kolonialadministration in Indochina geschaffene Regierung dem nationalen und demokratischen Prinzip entspräche, wurde das in allen Tonarten bestritten.

Die französische Regierung beschwerte sich bitter darüber, daß außer einigem nordamerikanischem Kriegsmaterial keinerlei Hilfe von den sonstigen demokratischen Mächten im indochinesischen Krieg geleistet wurde. Zum Beweis für die ungeheure Belastung, die dieser Krieg Frankreich auferlegt, wurden zum ersten Male Zahlen über die Kosten des indochinesischen Feldzuges und über die bisherigen Verluste genannt. Diese Zahlen zeigen, daß Deutsche einen großen, ja den größten Menschenbeitrag zur, um in der französischen offiziellen Ausdrucksweise zu bleiben, "Verteidigung der abendländischen Kultur an der asiatisch-indochinesischen Front" leisten. An dieser Tatsache ändert nichts, daß dieser "Wehrbeitrag" noch nicht einmal mit Herrn Adenauer ausgehandelt, sondern sozusagen auf dem "Schwarzen Markt" organisiert wurde, wobei auf diesem schwarzen Markt nicht Butter und Kaffee, sondern Menschenleben organisiert werden. Aus den französischen Ziffern geht unleugbar hervor, daß die Fremdenlegion, die zu 80 Prozent aus Deutschen besteht, den Hauptteil der französischen Truppenmacht in Indochina stellt.

Nach den in der französischen Kammer veröffentlichten Zahlen stehen in Indochina 7000 Offiziere, 32000 Unteroffiziere und 134000 "Soldats de carrière", "Karrieresoldaten" - wie die militärische Amtssprache verschämt die Berufssoldaten, zumeist fremder Völkerstämme, und die Fremdenlegionäre nennt, obwohl es mit der Karriere nicht sehr weit her ist bei ihnen. Sie können höchstens Hauptmann

werden und bei Pensionierung ehrenhalber Titel und Pension eines Majors a.D. bekommen. Spahis und Turkos sind in Indochina nicht zu gebrauchen, an französischen Berufssoldaten sind nur einige wenige Spezialtruppen dort vorhanden. Man kann also mit großer Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß von den 134000 "Karrieresoldaten" mindestens 110000 Fremdenlegionäre und höchstens 24000 französische oder farbige französische Kolonialtruppen sind. Bei den Unteroffizieren und gar bei den Offizieren ist das Verhältnis umgekehrt. Höchstens 5000 der 32000 Unteroffiziere dürften Nicht-Franzosen der Fremdenlegion sein.

Die folgende Prozentberechnung dürfte ungefähr ergeben, wieviel deutsche Legionäre in Indochina eingesetzt sind:

Offiziere	6000	davon etwa	5%	avancierte Deutsche	350
Unteroffiziere	25000	"	"	"	6.250
"Gemeine"	100000	"	"	80%	80.000
				Insgesamt Deutsche	86.600

Es mögen in Indochina 86.600 Deutsche kämpfen - oder gekämpft haben. "Gekämpft haben" heißt in diesem Falle gefallen sein auf dem, was man "das Feld der Ehre" nennt. Nach französischer Angabe sind bisher 28000 Mann auf französischer Seite in Indochina gefallen. Setzt man die Zahl dieser Gefallenen zur Gesamtzahl der in Indochina kämpfenden Armee in Beziehung, dann ergibt sich, daß gut der sechste Teil, also über 16% gefallen sind. (Zu ihnen kommen die Vermissten und Verletzten, deren Zahl nicht veröffentlicht wurde). Rechnet man diese 16 Prozent von den 86000 Deutschen ab, so hat man das grauenhafte Ergebnis, daß der "deutsche Verteidigungsbeitrag" in Indochina bisher 13.520 Mann einbüßte !

Diese Zahlen sind errechnet, theoretisch errechnet. Sie mußten es sein, weil das französische Kriegsministerium nicht mit offenen Karten spielt. Im übrigen würden auch französische offizielle Zahlen über den Anteil deutscher Legionäre an den Kämpfenden und Gefallenen nicht die Wahrheit ergeben, denn eine ganze Reihe Deutscher hatte alle Gründe, unter falschem Namen und mit anderer Nationalitätsangabe zur Legion zu gehen. In Rastatt, dem Hauptwerbezentrum der Legion in Deutschland sind, wie Heimkehrer berichteten, alle Deutschen aus der Ostzone wie "Polen" eingetragen worden...

Thema I für Karlsruhe

Der sehr ausführlichen Feststellungsklage, die von 144 Bundestagsabgeordneten beim Bundesverfassungsgericht eingereicht worden ist, entnehmen wir einige Stellen, die sich mit der Zulässigkeit einer vorbeugenden Feststellungsklage befassen und die sich auf einige Artikel des Grundgesetzes beziehen, die in diesem Zusammenhange viel genannt werden.

Zu dem erstgenannten Punkt heißt es u.a.: "In der Regel wird das Rechtsschutzinteresse an einer vorbeugenden Feststellungsklage zu verneinen sein. Bei vielen Gesetzentwürfen kann es im Einzelnen oder im Ganzen strittig werden, ob sie mit dem Grundgesetz vereinbar sind, ohne daß ein Aufschub in der Entscheidung dieser Frage für die Antragsberechtigten oder sonst Beteiligten einen unabwendbaren Nachteil mit sich bringt oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Im Gegenteil wird sich die Frage nach der Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes mit dem Grundgesetz als entscheidungsreif zumeist erst nach Verabschiedung des Gesetzes stellen, weil sich vorher die endgültige Fassung des Gesetzes nicht mit Sicherheit voraussagen läßt und eine der Gewaltenteilung widersprechende Einwirkung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf die politischen Entscheidungen der gesetzgebenden Organe vermieden werden muß. Diese Regel... erleidet jedoch eine Ausnahme dann, wenn ein Gesetzesvorhaben das Grundgesetz in seiner Gesamtheit oder in wesentlichen Teilen in Frage stellt.

Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933", so heißt es dann erläuternd weiter, "erst nach seinem Erlaß mit einer Verfassungsklage anzugreifen, hätte keinen Sinn mehr gehabt, weil sich die Macht der vor der verfassungsgerichtlichen Entscheidung vollendeten Tatsachen nicht mehr hätte rückgängig machen lassen, und wäre auch nicht möglich gewesen, weil der Vollzug des Gesetzes und die Gesamtheit der im Zuge des Verfassungsbruchs getroffenen Maßnahmen die damaligen Reichstagsabgeordneten tatsächlich gehindert hätten, noch die Verfassungsgerichtsbarkeit anzurufen". Als weiteres Beispiel wird dann angeführt: "Wenn ein Bundesgesetz vorbereitet wird, durch das das Bundesgesetz vom 12. März 1951 über das Bundesverfassungsgericht ersatzlos aufgehoben werden soll und die Mitglieder des Bundesverfassungsgericht in den Ruhestand versetzt werden sollen, so könnte das Bundesverfassungsgericht nach Erlaß eines solchen Gesetzes tatsächlich außer Stande sein, noch über seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu entscheiden". Schließlich werden folgende theoretischen Fälle angenommen:

"Wenn ein Bundesgesetz vorbereitet wird, daß alle Gotteshäuser sofort zu schließen sind, so könnte eine geraume Zeit nach seinem Erlaß ergehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Nachteil nicht mehr abwenden, der zwischen der Verkündung des Gesetzes und der Feststellung seiner Nichtigkeit entstanden ist. Wenn ein Bundesgesetz vorbereitet wird, um mit der einfachen Mehrheit der

Mitglieder des Bundestages überhaupt das Grundgesetz aufzuheben, so kann es weder den Antragsberechtigten zugemutet werden, den Eintritt der völligen Rechtlosigkeit abzuwarten, noch wäre das Bundesverfassungsgericht rechtlich und tatsächlich im Stande, den mit der Verkündung und dem Vollzug eines solchen Gesetzes eintretenden Schaden rückwirkend zu beheben.

Diese Beispiele stellen klar, daß es besondersartige Lagen gibt, in denen umgekehrt als es der Regel entspricht, nicht die vorbeugende Feststellungsklage zu einer verfrühten Entscheidung führen würde, sondern eine nachträgliche Feststellungsklage eine Entscheidung, wenn überhaupt, so jedenfalls zur Unzeit herbeiführen könnte".

In einem weiteren Abschnitt wird dargelegt, daß sich aus Einzelbestimmungen des GG die ganze Frage nicht lösen lasse:

"1. Daß nach der Grundrechtsbestimmung in Art.4 Abs.3 GG - vorbehaltlich der näheren Regelung durch ein Bundesgesetz - niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf, setzt weder nach der Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsvorschrift noch nach ihrem Wortlaut und Sinn voraus, daß an sich ein Wehrdienst durch Bundesgesetz gefordert werden könne. Diese Vorschrift ist auf Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion des Parlamentarischen Rats in das Grundgesetz eingefügt worden. Der Antrag wurde durch die damals bereits begründete und inzwischen durch die Bildung der sogenannten deutschen Dienstgruppen bestätigte Befürchtung veranlaßt, daß die Besatzungsmächte Deutsche bewaffnen könnten. Als Zeuge hierfür wird das ehemalige Mitglied des Parlamentarischen Rats, der Bundestagsabgeordnete Dr. Walter MENZEL benannt. Das Grundrecht beschränkt sich daher auch nicht nach Art des angelsächsischen Rechts auf die organisatorisch feststellbaren Mitglieder bestimmter Glaubensgemeinschaften, deren Religion einen Dienst mit der Waffe nicht zuläßt, sondern stellt es in die unnachprüfbare Entscheidung jedes Einzelnen, ob er nach seiner Gewissensentscheidung im Dienst mit der Waffe eine unzumutbare Aufopferung seiner sittlichen Persönlichkeit sehen würde. Richtig wurde daher alsbald erkannt, daß ein Grundrecht in diesem Ausmaß keine allgemeine Wehrpflicht zuläßt". Es wird dann auf eine Äußerung des Bundespräsidenten Heuss vom 8.12.49 verwiesen, die lautete: "Auch erlaubt uns unsere Verfassung keine allgemeine Wehrpflicht".

"2. Nach Art.26 GG sind Handlungen verfassungswidrig, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskriegs vorzubereiten. Aus dieser Bestimmung kann nichts für die Frage hergeleitet werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen die Verteidigung des deutschen Staates geregelt werden soll. Nach dem klassischen Völkerrecht, jedenfalls bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges im Jahre 1914, umfaßte die nationalstaatliche Souveränität das Recht, über Krieg und

Frieden zu entscheiden. In Übereinstimmung mit der völkerrechtlichen Entwicklung der Zwischenzeit hat Deutschland als Staat durch Art. 26 einseitig, vorbehaltlos und für dauernd auf seine Souveränität insoweit verzichtet, als sie ihm nach überholten Vorstellungen die Befugnis gegeben hätte, sich für einen Krieg zu entscheiden, der ihm nicht als Verteidigungskrieg aufgezwungen wird. Die Bedeutung des Art. 26 GG ist also eine völkerrechtliche, nicht aber regelt sie das staatsrechtliche Verfahren zum Zwecke einer Verteidigung.

3. Nach Art. 24 Abs. 1 GG kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Nach der Entstehungsgeschichte und nach dem Wortlaut des Art. 24 Abs. 2 GG muß es sich bei diesen Hoheitsrechten jedoch um solche handeln, die nach dem Grundgesetz von den Verfassungsorganen der Bundesrepublik, nicht aber von den Verfassungsorganen der Länder ausgeübt werden. In Artikel 24 GG ist daher die bundesstaatliche Gliederung Deutschlands vorausgesetzt, nicht läßt sich umgekehrt eine Zuständigkeit der Verfassungsorgane der Bundesrepublik für Wehrfragen im Verhältnis zu den Verfassungsorganen der Gliedstaaten (Länder) daraus herleiten. Überdies gibt auch Art. 24 Abs. 1 dem Bunde weder die Befugnis, Hoheitsrechte ohne Rücksicht auf die in den Artikeln 1 - 17 GG verbürgten Grundrechte oder ohne Rücksicht auf seine nach Art. 79 Abs. 3 GG unabdingbare Gliederung in Länder zu übertragen. Ob die Verfassungsorgane der Bundesrepublik zuständig sind, Wehrrecht auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen, kann nicht als Folge, sondern muß als Voraussetzung des Art. 24 GG geprüft und entschieden werden. Das nach Art. 24 Abs. 2 GG bestehende Recht des Bundes, sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen, braucht keine Beteiligung an einer bewaffneten Macht zum Inhalt zu haben, da weder vor 1945 der Völkerbund noch nach 1945 die Vereinten Nationen über Streitkräfte verfügen. Jeder Staat kann sich vielmehr völkerrechtlich und nach seiner Verfassung allein mit solchen Beiträgen an einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit beteiligen, die ihm nach seinem Staatsrecht möglich sind".

Ein Schlag ins Wasser

AE. Nach langem Zögern hat auf Weisung des Bundesverfassungsgerichtes das Bundesinnenministerium die Geschäfts- und Büroräume der SRP und KP im ganzen Bundesgebiet unter die Lupe genommen. Die forsche Polizeiaktion setzte schlagartig ein, teilweise stöberte man führende KP- und SRP-Funktionäre noch in ihren Betten auf. Der Erfolg ist recht zweifelhaft. "Man dürfe die Parteien nicht für so dumm halten, dass sie belastendes Material so aufbewahren, dass es jedex polizeilichen Zugriff zugänglich ist", war Graf Westarps Ansicht zu der ganzen Aktion.

Der Blitz, der mit vernichtender Schärfe auf die Feinde der Demokratie niedersausen sollte, verlor aber von dem Tage an an Wirkung, als beide Parteien nach der Einbringung der Verfassungsklage sowieso mit einem Verbot rechnen mussten und müssen. Sie hatten in der Zwischenzeit reichlich Gelegenheit, wirklich wichtige Dokumente verschwinden oder vernichten zu lassen. So fanden denn auch die Polizisten nur Protokolle von Parteivorstandssitzungen, der Landes- und Bezirksleitungen, Parteiprogramme, Flugblätter und Programmschriften, die Parteikorrespondenz und die Kassen- und Bankauszüge - bestimmt kein Material, das den Bundesverfassungsgerichtern von besonderem Nutzen sein wird. Es war ein Schlag ins Wasser, allerdings wirkungsvoll in Szene gesetzt, um aller Welt nun beweisen zu können: Seht, was sind wir für tüchtige Leute, wir halten, was wir sagen, wir schlagen zu.

Weder der SRP noch der KP dürfte diese Polizeiaktion wehe tun. Die eine stützt sich auf ihre weitreichenden Verbindungen bis in die Kreise der Regierungskoalition hinein, die andere auf ihre illegalen Erfahrungen. Die Opposition hat niemals die Regierung über die Unzweckmässigkeit einer Verfassungsklage gegen die KP im Zweifel gelassen. Sie hält sie für nicht oportuna, ja geradezu für gefährlich, weil sie die von ausländischer Unterstützung abhängige und ausländischen Befehlen gehorchende KP in den Untergrund treibt, in den sie sich am wohlsten fühlt. So gesehen war schon die Verfassungsklage gegen die KP ein Schlag ins Wasser.

Verantwortlich: Peter Raunau